

beschlossen werden, daß jedes Mitglied einen einmaligen Beitrag von 5 M gleichsam als Eintrittsgeld zu dieser Kasse zahlt. Bei der heutigen Mitgliederzahl des Börsenvereins ständen dadurch, gering gerechnet, sofort 30000 M zur Verfügung. Nötigenfalls kann aber auch auf eines oder auf beide Mittel zur Erlangung eines Grundstocks verzichtet werden, weil selbstverständlich die Vereinsmitglieder zu einer solchen Kasse Beiträge leisten müßten.

Berechnen wir nun zunächst einmal, welche Summen die zu gründende Begräbnisunterstützungskasse jährlich ungefähr erfordern wird. Nach den statistischen Übersichten im Adreßbuch des deutschen Buchhandels verlor der Börsenverein durch Tod

im Jahre 1914: 74 Mitglieder

im Jahre 1915: 78 Mitglieder

im Jahre 1916: 68 Mitglieder

in diesen drei Jahren also insgesamt 220 Mitglieder; das ergibt aufs Jahr gerechnet 73 Todesfälle. Bei Gewährung eines Begräbnisgeldes von 1000 M wären hiernach jährlich 73000 M Barmittel erforderlich gewesen. Da die Mitgliederzahl des Börsenvereins sich in den letzten Jahren um die Ziffer 3600 bewegt hat, so hätte jedes Mitglied 20 M zu dieser Kasse beizusteuern, eine im Verhältnis zu den den Mitgliedern erwachsenden Vorteilen geringe Summe.

Nachstehend noch einige kurze Angaben über Einrichtung und Ausbau dieser Kasse, die eine reine Unterstützungskasse sein und nicht auf versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaut werden soll. Jedes Börsenvereinsmitglied ist zugleich Mitglied der Sterbekasse, ohne Rücksicht auf sein Alter und seinen Gesundheitszustand. Den Grundstock der Kasse bilden die oben erwähnten freiwilligen und Pflichtbeiträge, die auflaufenden Zinsen, sowie etwaige Zuwendungen aus den jährlichen Überschüssen des Börsenvereins und freiwillige Spenden von in besserer wirtschaftlicher Lage befindlichen Mitgliedern, die auf das ihnen bzw. ihren Angehörigen zustehende Begräbnisgeld verzichten und den Betrag der Begräbniskasse überlassen. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder bilden alsdann die regelmäßigen Einnahmen. Aus diesen Beträgen sind die Unterstützungsgelder zu leisten. Um erst einen gewissen Grundbetrag anzusammeln, könnte bei der Gründung bestimmt werden, daß die Auszahlung von Begräbnisgeld erst nach zweijährigem Bestehen der Kasse erfolgt; jedoch sollte den dem Börsenverein bereits bei Einrichtung dieser Kasse angehörenden und den drei Monate nach diesem Zeitpunkt beitretenden neuen Mitgliedern im Falle ihres Todes sofort die Hälfte der zu gewährenden Unterstützungssumme zugebilligt werden. Alle später eintretenden Personen müssen zunächst zwei Jahre Mitglied sein, ehe sie anspruchsberechtigt werden. Bei zwei- bis fünfjähriger Zugehörigkeit zum Börsenverein wird die Hälfte des Sterbegeldes (500 M), nach fünfjähriger Mitgliedschaft die volle Summe (1000 M) ausgezahlt. Auch hierdurch erhält die Kasse eine gewisse Stärkung und Festigung; bei ihrem eigentlichen Inkrafttreten, nach zweijährigem Bestehen, würden ihr etwa 200000 M zur Verfügung stehen. Große Geldsummen kann die Kasse natürlich nicht ansammeln, weil, wie man sieht, die infolge eintretender Sterbefälle auszahlenden Geldbeträge nicht gering sind; sie soll und braucht aber auch keine Kapitalien aufzuspeichern und besondere Überschüsse zu erzielen, weil ja ihr Bestehen bei Fortbestand des Börsenvereins durchaus festgegründet und gesichert ist. Eine Auflösung des Börsenvereins braucht für jetzt und nächstfolgende Geschlechter wohl kaum zur Grundlage von Erwägungen und Besprechungen gemacht zu werden, ebenso wenig wohl ein Massensterben der Mitglieder. — Würde eine solche Sterbekasse ins Leben gerufen, so ergibt sich ein Gesamtjahresbeitrag von 50 M, die Erhebung könnte je nach Wunsch der Mitglieder in Zukunft viertel-, halb- oder ganzjährlich erfolgen.

Auch die Schaffung einer Darlehns- und Unterstützungskasse sollte erwogen werden. Wie schwer ist es oft für manchen Besitzer einer Buchhandlung, die für Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Gelder aufzutreiben! Die vielfachen Anzeigen, besonders zur Zeit der Ostermesse, um Fristverlängerung wegen der Bezahlung der Meßgelder bestätigen dies. Nicht alle Buchhändler sind, wie schon oben gesagt, mit

irdischen Gütern so reich gesegnet, daß sie jedem Wechselfall des Schicksals gewappnet gegenüberstünden. Hier ist der Konkurs eines Kunden ausgebrochen, wobei viel Geld eingebüßt wurde; dort gehen trotz aller Bemühungen keine oder nur wenig Gelder von der Kundschaft ein; die Bareinnahmen aus dem Ladengeschäft stocken auch; Krankheit bricht aus, bei der eigenen Person des Besitzers wie in der Familie, und ähnliche Fälle mehr. Die Geschäftsausgaben, wie auch die Aufwendungen für persönliche Zwecke, Haushalt und Familie müssen jedoch bestritten werden, oft weiß man dann nicht, woher das erforderliche Geld genommen werden soll. Für solche Fälle müßte eine Stelle, eine Kasse vorhanden sein, an die das Mitglied des Börsenvereins sich in seiner schweren Notlage zur Erlangung eines Darlehns wenden könnte. Eine solche Kasse müßte als eine besondere Abteilung dem Börsenverein angegliedert werden, die den um Darlehen nachsuchenden Mitgliedern diese unter gewissen Bedingungen gewährt. Diese Darlehnsbeträge sind zu verzinsen, doch ist nur ein niedriger Zinsfuß zu berechnen, außerdem ist die Rückzahlung zu erleichtern. Natürlich müssen seitens der Darlehen Aufnehmenden gewisse Sicherheiten gestellt werden können.

Weitere Ausführungen über die beiden hier vorgeschlagenen Kassen sollen unterbleiben, die Fragen sollten nur einmal aufgeworfen werden. Betont sei noch, daß wir gut tun, unser Haus selbst so wohnlich wie möglich einzurichten, Selbsthilfe wird in Zukunft noch viel nötiger sein, als dies vor dem Krieg der Fall war.

Je mehr Mitglieder der Börsenverein erhält und behält, um so mehr wird er in der Öffentlichkeit bedeuten und für den Buchhandel und seine Angehörigen wirken, schaffen und leisten können. Darum sei hiermit noch ein weiterer Vorschlag zur Erlangung von Mitgliedern für den Börsenverein gestattet, es handelt sich um die Erwerbung der außerordentlichen Mitgliedschaft durch Angestellte. Zwischen Prinzipal und Mitarbeitern besteht im Buchhandel im allgemeinen ein gutes, sehr oft freundschaftliches und herzliches Verhältnis. Ausnahmen, wo das Verhältnis nicht auf solchen Ton gestimmt ist, können diese Meinung nicht umstoßen. Auch die jährlichen Zuwendungen des Börsenvereins und der Prinzipalskreise an die Unterstützungskassen der Buchhandlungsgehilfenvereine sind Beweis für das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Buchhandel. Wie nun, wenn die Prinzipalität ihr Wohlwollen dadurch krönen würde, daß sie treue Mitarbeiter am Aufbau ihrer Geschäfte auch zum Aufbau und Ausbau ihrer Berufsvereinigung mit heranzöge, was ganz besonders durch Verleihung der außerordentlichen Mitgliedschaft geschehen könnte? Im Unterstützungsverein sind ja auch Prinzipale und Angestellte vereinigt, ebenso besitzen die Gehilfenverbände sowohl Prinzipals- wie Gehilfenmitglieder. Nicht alle, namentlich nicht die jüngeren Mitarbeiter haben Reife, Sinn und Lust mitzuarbeiten an allgemeinen buchhändlerischen Berufsfragen, an der Ausgestaltung der großen buchhändlerischen Organisationen. Nicht alle Gehilfen können und werden die außerordentliche Mitgliedschaft im Börsenverein erstreben, viele aber, besonders die älteren und reiferen Berufsgenossen in nicht selbständiger Stellung würden gewiß gern mit raten und taten, wenn ihnen nur die Gelegenheit dazu geboten würde. Kann es eine Zurücksetzung für den Börsenverein bedeuten, wenn er denjenigen in nicht selbständiger Stellung befindlichen Berufsgenossen, die darum nachsuchen und dazu würdig sind, die außerordentliche Mitgliedschaft gewährt? Viele kaufmännische Prinzipalsvereine nehmen auch Angestellte als Mitglieder auf. Selbstverständlich müßte die Aufnahme an gewisse Bedingungen geknüpft werden. So dürften nur Mitarbeiter reiferen Alters und in gehobener Stellung, z. B. Geschäftsführer, Prokuristen, Abteilungsvorsteher, der Mitgliedschaft teilhaftig werden, die vom Chef des Ansuchenden befürwortet werden müßte. Wie schon die Aufnahme von Geschäftsführern und verantwortlichen Leitern von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften u. a. in den Börsenverein erfolgt, welche Personen doch auch nur Angestellteneigenschaften besitzen, ebenso könnte auch die Aufnahme von Geschäftsführern, Prokuristen und sonstigen älteren